Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1905)

Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 21 — 1905 **Schweizerische Kirchen-Zeitung** 25. Mai

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion: A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern. | Erscheint je Donnerstags | Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Freundeserinnerungen an Chorherrn-Kustos und Theologieprofessor A. Portmann. — Aufhebung des Simultaneums auf einseitigen Antrag nach schweizer. Staatskirchenrecht. — Zur Reformdiskussion in Rom. — Zur Grundsteinlegung der kath. Kirche in Brugg. — Kirchenchronik. — Briefkasten. — Inländische Mission. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Sr. Gnaden dem hochwürdigsten Herrn

Johannes Fidelis Battaglia

Bischof von Chur

entbietet auf den 2. Juni

zur segensreichen Vollendung des 50. Priesterjahres

ehrerbietige Huldigung und freudigen Glückwunsch

die Schweizerische Kirchenzeitung.

Am 2. Juni 1855 empfing Johannes Fidelis Battaglia nach einer glänzenden Studienlaufbahn und nach ernster Vorbereitung am Collegium Germanicum in Rom die hl. Priesterweihe. Seither gehörte sein Wirken der Erziehung der Jugend, der Förderung des geistlichen Lebens, der kirchlichen Verwaltung. Das Seminar von St. Lucius in Chur und das Collegium zu Schwyz, das Mutterhaus der Kreuzschwestern zu Ingenbohl und die bischöfliche Kanzlei sind die Wirkungskreise, in denen er seinen Seeleneifer betätigte und durch welche Gott der Herr ihn auf das Amt des Oberhirten vorbereitete. Am 31. März 1889 ergriff er den Hirtenstab der Diözese Chur, der weitverzweigten, vielgestaltigen, mühereichen; und seither hat er ihn geführt mit standhaftem Mute, mit Ernst und Milde, in Streit und Frieden. Wolle Gott der Herr ihn noch lange gesund und kräftig wirken lassen zum Segen seines Bistums und zur Freude der gesamten katholischen Schweiz.

Freundeserinnerungen an Chorherrn-Kustos und Theologieprofessor A. Portmann.

(Fortsetzung.)

Mit der ecclesia docens

von *A. M.*

Portmann lag es daran, die theologischen Begriffe, wie sie sich aus Schrift u. Tradition, aus den lehramtlichen Erklärungen und aus der Arbeit der Schulen ausgelöst haben, mit möglichster Schärfe und Kürze zu entfalten. Wie oft sprach er mit mir z. B. über die für die gesamte Theologie so hochwichtige, genaue und tiefere Bestimmung des *Uebernatürlichen*! Gerne zeigte er bei solchen Unterredungen und im Kolleg, wie falsche oder unklare Auffassungen von Grundbegriffen die weittragendsten und fatalsten Folgen verursachen, namentlich bei konsequent vorwärts denkenden Geistern, die auf dem falschen Suppositum weiter bauen. Die anfänglich kaum beachtete schiefe Linie weiche eben immer mehr von der Strasse der Wahrheit ab. Mit Vorliebe gruppierte Portmann bei solchen Gelegenheiten die Abweichungen vom richtigen Begriffe, die Extravaganzen nach beiden Seiten, die Verdunkelungen und die Seitenwege in eine Uebersicht des Irrtums und der gefährlichsten Pfade — der gegenüber er die Begriffsentfaltung in den theologischen Schulen und unter dem Einfluss des ausgiebige Freiheit gestattenden, aber auch warnenden, leitenden, eingreifenden, verwerfenden oder feierlich entscheidenden kirchlichen Lehramtes entwickelte. Dabei ging er auf die modernen Irrtümer oder Analogien ein: denn er empfand die Notwendigkeit einer steten lebendigen Rücksichtnahme auf die Zeit. Diese Liebe zu den *Gesamt*übersichten aber veranlasste ihn dann und wann, die besondern apologetischen Auseinandersetzungen mit der Neuzeit etwas kurz zu gestalten, weil er sie im Gesamtüberblick als bereits mitberücksichtigt und mitwiderlegt betrachtete. Das war eine Schattenseite seiner Methode. — Aehnlich wie bei den Grundbegriffen gelang es ihm, den Ideenzusammenhang gewisser grosser Grundprinzipien in eine kürzeste, klare und übersichtliche *Gesamtdarstellung* zusammenzudrängen. Ein köstliches Beispiel hiefür gibt der Anhang, der sich am Schlusse seines Systems der theologischen Sunne des hl. Thomas (2. Auflage S. 453 ff.) findet: die *Prinzipien der thomistischen Philosophie.* Er bemerkt dazu: «Bei Abschluss des Studiums der Summa Theologiæ drängt sich dem aufmerksamen Leser die Beobachtung auf, dass Thomas in seinen spekulativen Entwickelungen immer von

gewissen allgemeinen Prinzipien ausgeht, aus denen er dann bei den einzelnen aufgeworfenen Fragen deduktiv die Lösung ableitet. Dadurch gewinnt das System jene spekulative Tiefe, die es vor allen andern auszeichnet, es sind diese Prinzipien gleichsam der Goldgrund, von dem sich das Kunstwerk der Summa abhebt, wie ein mittelalterliches Altarbild von seinem verklärten Grunde». Diese Worte und die nachfolgende Entwickelung, die mit Absicht nur die obersten und höchsten Prinzipien kurz entfaltet, um so die Hauptlinien des Baues mit scharfer Beobachtungsgabe aufzudecken — zeichnen so recht die ganze Eigenart Portmanns. Wer vom genauen Einzelstudium mit dem Lehrer zu diesen grossen Rundschauen zurückkehrte und den Wert derselben voll zu schätzen verstand — es braucht dazu einen Sinn für das Allgemeine, für das Universale — ging mit bedeutendem Gewinne davon. Er selber pflegte zu sagen: «Ich bin nicht ein Gelehrter» — *in dem Sinne nämlich*, dass er jede mühsame Kleinarbeit auf seinem Gebiete geleistet hatte. — An was ihm aber vor allem lag, das war die siegreiche Herrschaft der wahren, klaren, grossen Begriffe, Prinzipien, Entfaltungen, Beweise, — des Gesamtsystems: die theologische *Weisheit!*

Damit haben wir bereits eine weitere Eigenart seiner Lehrtätigkeit berührt: *seine Blicke in die Gesamtentfaltung der Theologie und der theologischen Beweise.* Er liebte es, erst die Kirchenlehre klar, bestimmt und allseitig zu entwickeln. *Was lehrt die unfehlbare Autorität? Oder in wie weit hat sie zur Frage überhaupt Stellung genommen oder nicht?* Dann zog er stromaufwärts und zeigte die biblischen Beweise, mit Vorliebe die biblische Gesamtauffassung. Man konnte mit Recht da und dort den Wunsch hegen, der Professor hätte noch einen Schritt weiter in die dogmatisch-apologetische Exegese getan — aber es lag Portmann sehr daran, die Schüler in das gesamte dogmatische Denken und Gestalten der Bibel einzuführen und sie hier heimisch zu machen. Mit Vorliebe gab er die dogmengeschichtlichen Entwickelungen, auf deren klare und interessante Entfaltung er viele Arbeit verwendete.

Wenn er nun auf diesen Stufen zur eigentlichen Spekulation aufgestiegen war, wenn er hier sich vertiefen durfte, um dann wieder zur Systematisierung auszuholen, dann war er in seinem Element.

Es ist bei dieser Geisteseigenart nicht zu verwundern, dass Portmann vor allem durch Thomas angezogen wurde. Dazu kamen die Einführungen in die Geisteswerke der Aquinaten zu Mainz und Würzburg, eigene unausgesetzte Arbeit auf eben diesem Gebiete und die Programmverkündigung Leos XIII. für die philosophischen und theologischen Studien. Thomas hat aufbauend auf der hl. Schrift, die er über alles hoch schätzte und auf der Tradition die Gedankenwelt der Väter systematisiert. — Er durchwirkte die christlichen Gedanken mit dem reichen Wahrheitsgehalt der griechisch-aristotelischen Philosophie — und zeigt gegenüber der arabischen Weisheit die Harmonie der christlichen Wahrheit mit einer gewissen philosophia perennis der Menschheit und dem Fortschritt der menschlichen Gedanken- und Kulturarbeit überhaupt. Das waren die treibenden Gedanken der Thomasbegeisterung Portmanns.

Eine Frucht dieses Thomasstudiums ist sein Buch «Das System der theologischen Summe des hl. Thomas von Aquin (1. und 2. Auflage bei Räber & Cie. in Luzern) — ein Mikrokosmos der besten Scholastik, das den Leser wie von einem erhöhten Standpunkt aus das ganze System des grossen Denkers, wie mit einem Blick bis in die einzelne Quästionen hinein überschauen lässt. Das Werk enthält viel mehr Geistesarbeit, als es auf eine oberflächliche Lektüre hin zu bieten scheint und bleibt ein höchst wertvoller Führer für Studierende, aber auch für Fachgenossen, die von den Einzelheiten heimkehrend, gerne wie das grosse Ganze der unsterblichen Geistesarbeit des Aquinaten geniessen. Wir sehen dieses Buch auch sehr gerne in den Bibliotheken der Prediger: es kann zur indirekten Vorbereitung, zur raschen Orientierung auf dem weiten dogmatischen Gebiete zur Auffindung glücklicher und nicht alltäglicher Skizzierungen gar manchen Dienst leisten, wenn der Homilet an seiner Hand ab und zu einen Gang in die theologische Summe tut. Wir erinnern, um von vielen ein naheliegendes Beispiel herauszugreifen, an die quaestio 57 (S. 344) über die Himmelfahrt Christi (vergl. unsere Homilet. Studien S. 547.) Ueber die thomistische Gesamtauffassung des Professors orientieren uns am besten seine eigenen Worte am Schlusse des zitierten Werkes:

«So steht denn mit den Ergänzungen des Supplementes das bis zur abkrönenden Kreuzblume vollendete System des theologischen Lehrgebäudes des hl. Thomas da: als eine ebenso einheitliche, auch äusserlich symmetrische und grossgedachte Erscheinung aus der Blütezeit des Mittelalters, wie jener erhabene Dom am Rhein, dessen Plan vielleicht Thomas noch geschaut; als die bis dahin einheitlichste christliche Weltauffassung, wie die Gotik der einheitlichste Kirchenbau war, in der, mit weniger Sinn fürs Historische, der Mensch mehr subjektiv gefasst, in seinem Ausgang von Gott in der Schöpfung, in seiner Hinbewegung zu Gott durch die freie moralische Betätigung, in seiner Förderung zum Ziele durch Christus und in seiner ewigen Ruhe und Vollendung in Gott geschildert, und so Dogmatik und Moral, Scholastik und Mystik, zu einem geschlossenen grossen Ganzen vereinigt und alles auf die Grundform des Kreuzes gestellt wird: *von Gott, zu Gott, durch Christus, in Gott.* — Es kamen neue Kulturepochen, die der Renaissance und der Neuzeit, mit mehr Sinn für die geschichtliche Behandlung; sie entwickelten gewisse Partien auch der theologischen Wissenschaft vollkommener und weiter, hoben die einzelnen Disziplinen selbständig heraus und legten bei der Vorliebe für das Historische dem Ganzen ein neues Einteilungsprinzip zu Grund: die augustinische Idee vom «Reiche Gottes», wodurch besonders eine objektivere Auffassung der Geschichte der Offenbarung und Kirche als Entwicklung eines «Gottesdramas» ermöglicht war. Allein wie in der Kunst der dieser Bewegung analoge Renaissancestil zwar auch von der Gotik abweichende neue Formen dem Kirchenbau zu Grunde legte, aber doch, wenn er ein kirchlicher bleiben wollte, sich auf den alten traditionellen Grundriss aufbauen musste: so wird auch ein jedes spätere christliche Lehrgebäude, wenn anders es ein wahrhaft kirchliches sein will, sich auf die ewigen unverrückbaren Prinzipien aufbauen müssen, die der Summe des heiligen Lehrers zu Grunde liegen. Diese aber wird für alle Zeiten dastehen als eines der grossartigsten und einheitlichsten Systeme christlicher Weltauffassung und in ihrer Vereinigung von Philosophie und Offenbarung als eine wahre Summe oder Inbegriff natürlicher und übernatürlicher Weisheit»

Diese Worte zeigen auch, dass Portmann nicht ein einseitiger Bewunderer des hl. Thomas war. Er sprach im Kolleg und im Privatgespräch des öftern von einem *theologischen Fortschritt über Thomas hinaus* — von einer gewaltigen Geistesarbeit auch der spätern Jahrhunderte. Pflicht der modernen Theologie sei es, auch in der Neuzeit und mitten unter dem modernen Fortschritt der Wissenschaft und der Kultur im Geiste des grossen Aquinaten einen Inbegriff natürlicher und übernatürlicher Weisheit, die Harmonie der Natur und Uebernatur, eine alles umfassende Gottes- und Weltanschauung zu verkünden.

(Schluss dieses Abschnittes mit einer kurzen dritten Freundeserinnerung folgt in nächster Nummer.)

Aufhebung des Simultaneums auf einseitigen Antrag nach schweizer. Staatskirchenrecht.

Von Prof. Dr. *Ulr. Lampert.*

Aus «Archiv für kath. Kirchenrecht», Mainz, Bd. 85 S. 275, ff.

(Schluss.)

Tatsächlich ist auch in den Begründungsakten von Simultanverhältnissen deutlich erkennbar, dass man damit einfach Beschränkungen des Alleineigentums begründen wollte. Ebenso haben die hessischen Obergerichte in dem berühmten Bibelsheimer Rechtsfall [1]) zivilistisch argumentierend anerkannt, es handle sich beim Simultaneum notwendigerweise um eine Beschränkung des Alleineigentums. Daher klagt eine das Simultanrecht bestreitende Religionspartei richtigerweise auf Anerkennung des unbeschränkten Eigentums an der Kirche.[2])

Nicht leicht ist in vielen Fällen nun zu ermitteln, ob ein Simultanrecht als Miteigentum beider Parteien oder als Eigentum einerseits und blosses Gebrauchsrecht an fremder Sache anderseits aufzufassen sei. Für die Rechtsstellung der beiden Pasteien ist diese Feststellung nicht ohne Bedeutung. Dagegen ist es ganz unbestritten, dass das Simultaneum zwischen Katholiken und Altkatholiken in der Schweiz als Miteigentum [3]) der beiden Religionsparteien zu behandeln ist. Denn diese Simultanverhältnisse waren nur das Resultat der Vermögensauseinandersetzung, welche den katholischen Pfarreien, in denen sich altkatholische Genossenschaften neben der bisherigen römisch-katholischen Gemeinde bildeten, durch Kantons- und Bundesbehörden auferlegt wurde, indem die Teilungsbehörden eine andere Form der Abfindung der beiderseitigen Ansprüche auf das nämliche Kultusgebäude damals nicht zu finden im stande waren. Dies wird ausdrücklich vom Bundesgericht in dem Entscheid vom 24. November 1897 [4]) über den Rekurs der katholischen Pfarrei Laufen wegen der von der Berner Regierung zu gunsten der Altkatholiken verfügten Mitbenützung der Pfarrkirche anlässlich der Kirchenvermögens-Ausscheidung anerkannt: «..... so ist anderseits zuzugeben, dass Zweckmässigkeitsgründe und Rücksichten auf die Aufrechterhaltung des religiösen Friedens, denen in solchen Angelegenheiten, soweit möglich, Raum gelassen werden muss, auf eine andere Lösung hinweisen würden. Es ist nämlich vorauszusehen, dass durch die kirchlichen Obern der Simultangebrauch der Pfarrkirche der römisch-katholischen Kirchgemeinde nicht gestattet, und dass dieselben die Kirche, wenn sie von den Christkatholiken benutzt wird, interdizieren werden und die römisch-katholische Gemeinde, diesem Interdikt nachlebend, tatsächlich des Mitgenusses der Pfarrkirche beraubt sein wird, ein Zustand, der zur Förderung des religiösen Friedens nicht beitragen, überhaupt einem gedeihlichen Zusammenleben und -wirken der Gemeindegenossen hinderlich sein würde. Wenn sich deshalb ein anderer Ausweg böte, so wäre trotz der rechtlichen Zulässigkeit des Simultangebrauchs an der daherigen Verfügung des Berner Regierungsrates nicht festzuhalten. Allein vorliegend ist ein solcher Ausweg nach den tatsächlichen Verhältnissen und nach der Prozesslage schlechterdings nicht erfindlich.»

Aus dieser Zwangslage ist aber am allerwenigsten die Folgerung abzuleiten, dass dieser unerfreuliche Zustand des ungeteilten Miteigentums auch dann aufrechterhalten werden müsse, wenn eine bessere Form der Auseinandersetzung sich darbietet, welche dem konfessionellen Frieden mehrRechnung trägt. Werden also von einer Partei billige Vergleichsvorschläge (wie Auskaufsangebote) gemacht, so ist die «Prozesslage» eben eine andere, und der dem Bundesgericht wünschbare Ausweg wäre gefunden. Bei jedem das Eigentum beschränkenden Rechte darf der Eigentümer soweit über sein Recht disponieren, als er dadurch nicht Rechte des Mitberechtigten verletzt und vereitelt. Es ist nun gar kein Grund vorhanden, diesen Satz hier nicht gelten zu lassen bis zur konsequenten Zulassung einer vom Miteigentümer gestellten Teilungsklage.

III.

Auch jene Schriftsteller, welche — wie Hinschius,[1]) Köhler,[2]) Krais [3]) — in den durch besondere Staatsakte geschaffenen Simultanea öffentlich-rechtliche Verhältnisse erblicken, geben allgemein zu, dass hier die Disposition der Parteien in erster Linie massgebend sei. So sagt Hinschius [4]): «Allerdings ist die Berechtigung eine öffentlich-rechtliche; aber sie ist zu gunsten der beteiligten Kirchenstiftungen eingeführt, und es besteht kein öffentlich-rechtliches Interesse, solche Verhältnisse, welche vielfach zu Streitigkeiten führen, wider Willen der Beteiligten aufrecht zu erhalten.» Auch den einseitigen Verzicht einer Religionspartei auf das Simultaneum lässt Hinschius mit andern als Erlöschungsgrund zu mit der Einschränkung, dass von etwaigen Verpflichtungen kein Teil wider Willen des andern frei machen könne. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sind überhaupt manche Verhältnisse nicht durch «zwingendes Recht» geregelt, sondern vielfach die Disposition der rechtlichen Interessierten beachtet. Besonders ist dies der Fall dort, wo es sich um die Lösung einer Interessenkollision zwischen mehreren Parteien handelt.[5])

Nun begründet aber das Simultaneum keine unzertrennliche Konnexität der Rechtslage beider Parteien derart, dass sie nur gemeinsam über das Simultanrecht verfügen könnten und nicht jeder Teil für sich über seinen ideellen Anteil zu disponieren vermöchte, wenn er durch billiges Vergleichsangebot auf das gleichheitliche rechtliche Interesse des andern bedacht ist. Es liegt dann ein vernünftiger Grund nicht vor, dass ein Teil der Aufhebung widerstrebt und dadurch das Interesse, welches der andere Teil an der Aufhebung hat, vereitelt, zumal dann, wenn das Gemeinschaftsverhältnis nur als ein notwendiges Uebel gelten kann, welches der Möglichkeit einer bessern Lösung weichen muss. Andernfalls würde man über die Forderungen des Miteigentums hinausgehen, ohne dass ein Rechtssatz hiezu nötigen würde.

Die auch in den eidgenössischen Abschieden sattsam bestätigte Tatsache, dass die Simultanverhältnisse zu endlosen Streitigkeiten Anlass geben, bald über den Umfang und die Art der Benützung der Kirche, bald über deren innere Ausstattung etc. hat überall dazu geführt, die Aufhebung des Simultaneums anzustreben und möglichst zu begünstigen.[6]) In Deutschland kommt es vor, dass aus landes- oder provinzialkirchlichen Mitteln, sowie durch Zuwendungen von Vereinen den protestantischen Gemeinden Beihülfen für die Ablösung der Simultaneen geleistet werden.[7]) Wir haben bereits er-

[1]) Archiv f. K.-R. Bd. 25, S. 1 ff. bes. S. 50.

[2]) Vgl. den Rechtsfall in Ztschr. f. K.-R. Bd. 17 (1882) S. 326 ff.

[3]) Vgl. Bundesgericht. Entscheidung 1897, Bd. 23, Nr. 192: «Unter solchen Umständen erscheint es durchaus gerechtfertigt, die Pfarrkirche im gemeinsamen Eigentum der Parteien zu ideellen, den Anteilsberechtigungen entsprechenden Teilen zu belassen und sie denselben zu gemeinschaftlicher Verwaltung und Benutzung zuzuweisen.

[4]) a. a. O.

[1]) Kirchenrecht IV, 365.

[2]) Die Simultankirchen im Grossh. Hessen, Darmstadt 1889, S.181 ff.

[3]) Kirchl. Simultanverhältnisse insbes. nach bayr. Rechte. Würzburg 1890, S. 7, 38.

[4]) a. a. O. S. 371, Anm. 1.

[5]) Vgl. Radnitzky, Die Parteiwillkür im öffentlichen Recht, Wien»

[6]) Vgl. Schling a. a. o. S. 32 und 89; R. v. Scherer, Kirchenrecht II, 648 n. 90. Siehe auch L. Neidhart, Bericht über die kathol. Pfarrei- und. Kirchenbaute in Weinfelden, Einsiedeln 1904, S. 30.

[7]) So *W. Kahl*, Kirchenrecht und Kirchenpolitik, Freiburg i. Br. und Leipzig 1894, I 407. Er fügt bei: „Es gibt, abgesehen etwa von der religiösen Kindererziehung kein Grenzgebiet zwischen den Konfessionen welches grössere Gefahren für den religiösen Frieden in sich schlösse.

wähnt, dass das schweizerische Bundesgericht das Simultaneum ebenfalls nur als notwendige Uebel zulassen will. Die Begründung eines solchen Verhältnisses ist vielfach geradezu verboten: so in Frankreich durch die Organischen Artikel (a. 46. «Le même temple ne pourra être consacré qu'à un même culte»), im elsass-lothringischen Recht[1]) und im badischen Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807. Dieses verbietet nämlich in § 10 die neue Einführung eines Simultaneums, hält jedoch ein schon bestehendes Simultaneum aufrecht, «solange nicht die Teilhaber unter sich eine Abteilung einverständlich beschliessen oder die Staatsgewalt durch eine Auskunft, die jedem Teile gleichheitlich und billig seine separate Kirchenkonvenienz zuweist, sich in den Stand gesetzt hat, ihre Teilungsanordnungen gegen etwaige eigenwillige Hindernisse durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Entscheidung der obersten Staatspolizei aufgehoben, auch von einem Teile allein auf Teilung gedrungen werden kann, sobald billige Teilungsvorschläge gemacht werden können.»[2])

Auch in Bayern ist die Aufhebung der Simultanverhältnissen nicht bloss durch freiwillige Uebereinkunft beider Parteien möglich, sondern es bestimmt die II. Verfassungsbeilage in § 99: «Auch kann eine solche Abteilung (von Simultanverhältnissen) von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Beteiligten verfügt werden.» Wilhelm Krais,[3]) Rat des bayr. Verwaltungsgerichtshofes, legt diese Bestimmung dahin aus, dass die Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses sowohl durch einseitigen Akt der Staatsgewalt, als auch auf einseitigen Antrag einer Kirchgemeinde oder ohne jeden solchen Antrag und selbst gegen den Willen beider Teile aus überwiegenden Rücksichten des öffentlichen Wohles verfügt werden könne.

In der Schweiz bemerken wir eine besondere Anteilnahme des Staates an dem Simultaneum zwischen Katholiken und Altkatholiken nur in der ausserordentlichen Schaffung dieses Verhältnisses, indem die Bundesbehörden lediglich auf Grund eines in der Bundesverfassung nicht ausgesprochenen «staatsrechtlichen Gedankens» zu einer Teilung des Kirchengutes und Konstituierung eines Miteigentums beider Teile am Kultusgebäude geschritten sind oder solche Akte der Kantone bestätigt haben. Die Bundesverfassung sagt in Art. 50, Abs. 3: «Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.» Diese Bestimmung enthält blos eine Kompetenznorm, nicht eine materiell-rechtliche Entscheidungsnorm.[4]) In dem Entscheid vom 23. Januar 1885 anerkannte der Bundesrat diese Auffassung[5]): «Die Bundesverfassung hat sich darauf beschränkt, in formeller Weise den zuständigen Bundesbehörden ein bezügliches Rekursentscheidungsrecht zu übertragen ... Allein ... über die materiell-rechtlichen Gesichtspunkte, denen er (der Bundesrat) eine sachbezügliche Entscheidung unterordnen soll, mangeln zur Zeit noch bestimmte bundesrechtliche Normen und es sind dieselben daher[6]) erst durch die Praxis, im Anschluss an den staatsrechtlichen Gedanken, aus welchem Art. 50 Abs. 3 der Bundesverfassung hervorgegangen ist, festzustellen.» Diese vom Bundesrat entdeckte neue Rechtsquelle wurde vom Bundesgericht später[7]) rezipiert: dieser unausgesprochene staatsrechtliche Gedanke jenes Artikels sei «eben der, dass, falls wegen Glaubensansichten in einer Religionsgenossenschaft eine Spaltung entstünde, die zu getrennten Genossenschaften führe, unter diesen ein Ausgleich bezüglich ihres Anspruches am bisher gemeinschaftlichen besessenen Kirchengut einzutreten habe.» Dieser staatsrechtliche Gedanke, der bei näherer Betrachtung sich als eine petitio principii erweist und eine juristische Analyse nicht verträgt, bildet nun die Voraussetzung des Simultaneums zwischen Katholiken und Altkatholiken. Das so beschaffene öffentlich-rechtliche Moment betrifft aber nur den Teilungsakt als solchen und vermag diesem Simultaneum nicht einen vom gewöhnlichen Miteigentum abweichenden Rechtscharakter zu geben, weil der Begründungsakt für den öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakter eines Rechtes nicht entscheidend ist.[1]) Es kann daher auch der Miteigentümer nicht gegen seinen Willen in diesem Gemeinschaftsverhältnis festgehalten werden.

Die im badischen und bayrischen Recht anerkannten administrativen Erwägungen für die Aufhebung eines Simultaneums durch einseitigen Akt der Staatsgewalt zur Ueberwindung eines irrationellen Widerstrebens einer Partei könnten ihren Stützpunkt in Art. 50 Abs. 2 Bundesverfassung gewinnen: «Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften ... die geeigneten Massnahmen zu treffen.» Es wäre nun eine eigentümliche Befriedigung des öffentlichen Friedensinteresses, wenn die Behörden einem gerechten Ausgleichsangebot in einem Simultanverhälsnis zwischen Katholiken und Altkatholiken, das im höchsten Masse dem konfessionellen Frieden abträglich ist und die Rechtsausübung der Katholiken gar nicht zulässt, nicht Folge geben, sondern die streitenden Parteien wider Willen im Gemeinschaftsverhältnis zusammenketten wollten.

Selbstverständlich haben die Altkatholiken kein Interesse, die Katholiken aus dem Gemeinschaftsverhältnis zu entlassen: denn tatsächlich haben sie die Alleinbenützung der Kirche, während die Katholiken trotz der Nichtbenützung derselben dennoch die Unterhaltungskosten mitzutragen haben. Allein diesem bloss tatsächlichen Interesse der Altkatholiken steht das rechtliche Interesse der Katholiken auf Ablösung des Simultaneums und völliger Ordnung der Vermögensfrage gegenüber. In dem eigensinnigen Widerstreben gegen eine Aufhebung des Simultaneums liegt unter solchen Verhältnissen eine missbräuchliche Ausnützung der konnexen Rechtsstellung und der moralischen Zwangslage der andern Partei. Würden aber die Behörden solchem Eigenwillen nachgeben, so wäre der konfessionelle Kampf in Permanenz erklärt.

Man mag also die Frage betrachten vom Standpunkt einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Konstruktion des Simultaneums, nach Analogie des alteidgen. Rechtes oder rechtsvergleichend mit ausländischen Normierungen oder vom Gesichtspunkt der Wahrung des konfessionellen Friedens, — stets wird sich deren Bejahung als wohlbegründet erweisen.

Die Solothurner Regierung — also ein politisches Forum, von dessen fünf Gliedern vier sich zum Altkatholizismus bekennen, — wies die katholische Kirchengemeinde mit ihrer Rechtsfrage kostenfällig ab.

Zur Reformdiskussion in Rom.

Immer noch erscheinen neue Broschüren und Bücher zu den bekannten freimütigen Aussprachen. Die bedeutungsvollste der erschienenen Broschüren bleibt immer noch die erste, die wir in diesem Blatte vor einiger Zeit kurz besprachen. Dieselbe ist nun auch bei Manz in Regensburg in deutscher Uebersetzung erschienen unter dem Titel: «*Pius X., seine Handlungen und seine Absichten*». Daneben bewahren die Questioni Politico-Religiose ihre eigenartige Bedeutung. Ueber den Inhalt auch dieser und ähnlicher Publikationen haben wir uns bereits ausgesprochen. Sehr erfreulich ist es, wie unter den Augen Pius X. das pro und contra in freimütigster Weise erörtert wird. — Die vom Papste angeordneten Visitationen in Italien veranlassten da und dort namentlich im Süden ein energisches Einschreiten des apostolischen Stuhles auch gegenüber den Praktiken höherer kirchlicher Würdenträger. Es geht ein ignis ardens pastoralis vom kirchlichen Zentrum aus.

---

[1]) *Geigel*, Französisches und reichsländisches Staatskirchenrecht, pag. 109.

[2]) Vgl. auch *Hinschius* a. a. O. pag. 368 Anmerk. 6.

[3]) a. a. O. pag. 67.

[4]) Vgl. *U. Lampert* a. a. O. pag. 25 ff. und die dort zitierte Literatur.

[5]) Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft 1885, I, 220 f. Erwäg. 2.

[6]) Diese Folgerung nannte Dr. *Segesser* in der Rekursschrift der Luzerner Regierung «*inkonstitutionell und gefährlich.*» (Vgl. Schweiz. Kirchen-Ztg. 1886, pag. 261).

[7]) Urteil vom 10. Okt. 1894 (Entsch. Bd. 20, pag. 753 ff.). Durch das Organisationsgesetz der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 ging die Kompetenz auf das Bundesgericht über.

[1]) Vgl. *Stengel*, Art. Oeffentliche Rechte und öffentliche Pflichten in seinem Wörterbuch des Verwaltungsrechts II, 182; *Sehling* a. a. O. S. *Köhler* a. a. O. S. 191.

Zur Grundsteinlegung der kath. Kirche in Brugg.

Die Missionsstation Brugg hat eben — letzten Sonntag den 21. Mai nachmittags halb 2 Uhr eine längst ersehnte Festlichkeit: die Grundsteinlegung der neuen katholischen Kirche gefeiert. Wenn katholisches Leben nach einer Unterbrechung von mehr denn drei Jahrhunderten in einem ganz protestantischen Bezirke neue Blüten treibt, so dass der Bau eines eigenen katholischen Gotteshauses unabweisbar notwendig wird, so ist das gewiss eine Tatsache, deren sich jedes katholisch fühlende Herz freuen darf. Noch im Jahre 1888 hat man von Brugg geschrieben: «Das Heidentum mit seinen lokalen Gottheiten und der Katholizismus mit seinen Heiligen sind in unserer Gegend abgetan.» Aber schon 10 Jahre später wurde hier zum ersten Male wieder katholischer Gottesdienst gehalten und heute ist der Bau einer neuen katholischen Kirche in vollem Gange! Das ist wichtig genug, einen Blick zu werten auf die Vergangenheit des Brugger Gotteshauses. [1])

I.

Die Brugger Kirche ist wohl eine Tochter des nahen Gotteshauses Windisch (des alten Vindonissa), das im sechsten Jahrhundert noch Bischofsstadt war. Als aber ums Jahr 600 der Bischof von Windisch seinen Sitz nach Konstanz verlegte, sank Windisch zu einem Dorfe herab. Ein halbes Jahrhundert verging — da entstand auf gleichem Boden eine neue Stadt: Brugg.

Die Ortschaft erscheint frühestens im ersten Güterkatalog des Klosters Muri um die Mitte des 11. Jahrhunderts. Sehr wahrscheinlich haben *die Habsburger* Brugg zu einer Stadt erhoben; als solche (oppidum) erscheint sie urkundlich erstmals im Jahre 1254. Dieses Gebiet gehörte zum ältesten Besitze der Grafen und die Stadt selbst war von jeher ein Schosskind dieses erlauchten Geschlechtes. Im 13. Jahrhundert war Brugg offenbar Wohnort der gräflichen Familie. Viele Urkunden, die hier ausgefertigt wurden, sowie andere positive Angaben beweisen es. Am 23. Juni 1284 erhielt die Stadt von König Rudolf einen Freiheitsbrief. Die Habsburger wohnten öfter in Brugg, sogar noch zur Zeit, als sie bereits das höchste Amt im deutschen Reiche bekleideten. Auch die Gemahlin des am 1. Mai 1308 bei Windisch ermordeten Königs Albrecht, Elisabeth, die 1310 das Kloster Königsfelden stiftete, residierte wiederholt hier, ebenso ihre Tochter, die Königin Agnes von Ungarn, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts Herrin der Stadt war. Nach ihrem Tode fiel Brugg wieder an die Herzoge von Oesterreich.

Die erste sichere Kunde von einer Kirche in Brugg datiert aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Am 15. August 1227 erscheint bei einer Vergabung unter andern Zeugen der Leutpriester (plebanus) Albertus de Brugga. Der Ausdruck plebanus gestattet den Schluss, dass Brugg damals eine eigene Kirche hatte. Die heutige (protestantische) Kirche soll ein gothischer Bau aus dem 13. Jahrhundert sein; es ist also wesentlich dasselbe Gebäude, in dem einst König Rudolf von Habsburg zum Gottesdienst gegangen. Ob vor diesem Bau schon ein anderer bestand, ist nicht zu ermitteln. Auch der Chronist Sigmund Fry berichtet, die Grafen von Habsburg hätten die Brugger Kirche gebaut. Sie war dem hl. Nikolaus von Myra, dem Patron der Schiffer geweiht.

Die zweitälteste Nachricht über das Gotteshaus Brugg verdanken wir einer Notiz im Steuerregister des Bistums Konstanz für das Jahr 1275. Hier wird die Kirche von Brugg geradezu als Tochterkirche von Windisch erwähnt. Hienach bezahlte der Pfarrer in Brugg als Jahressteuer an einen neuen Kreuzzug den Zehnten seines Einkommens mit drei Pfund Basler Währung (ca. 420 Franken).

Weiteren Bericht über die Brugger Kirche erhalten wir aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Damals gehörte *das Patronatsrecht* oder der Kirchensatz der Pfarrkirche Brugg den Herzogen von Oesterreich. Im Jahre 1360 schenkte nun Herzog Rudolf IV. von Oesterreich dem nahen Frauenkloster Königsfelden das ganze Brugger Kirchengut, das sich durch eine Reihe von Vergabungen, oft auch in der Form von Jahrzeitstiftungen, bedeutend vermehrt hatte.

Im Jahre 1415 erschienen *die Berner* mit Heeresmacht vor der Stadt Brugg und verlangten deren Uebergabe. Brugg wollte aber seinem angestammten Fürstenhause die Treue bewahren. Allein Herzog Friedrich von Oesterreich konnte die Stadt nicht mehr halten und riet ihren Boten mit weinenden Augen, die von Brugg möchten sich dahin wenden, wo sie Frieden und Gnade fänden — er werde es ihnen nicht zürnen. «Da ward so ein grosse klag in der stat, under wib und man, das unsaglich ist.» Am 20. April 1415 begab sich Brugg unter das Joch der Berner Junker. Das war ein Punkt von schweren Folgen, vorab auf religiösem Gebiete.

Ein Schlaglicht auf die *Zustände vor der Reformation* wirft ein Vergabungsbrief aus dem Jahre 1516, der uns berichtet, dass die kleine Stadt damals acht Priester ständig in ihren engen Mauern beherbergte. Reiche Familien pflegten nämlich Kaplaneipfründen zu dotieren mit einem besonderen Geistlichen für eine ewige Seelenmesse. Wenn nun alle Kaplaneien besetzt waren, so fanden sich sogar *neun Priester im Städtchen Brugg*, das ums Jahr 1500 kaum mehr wie tausend Einwohner zählen konnte. Wohl gab es in Brugg eine Schule, die, wenigstens als Lateinschule zur Heranbildung von Geistlichen, schon vor der Reformation bestand. Aber nicht die Priester erteilten den Unterricht, sondern der Stadtschreiber und sein Provisor.

* * *

Sehen wir nun, wie sich Brugg zur *Einführung der Reformation* stellte. Alle Quellen überliefern einstimmig, dass die Mehrheit der Bürger bei der grossen Frage der Reformation fest am alten Glauben hielt. Am Pfingstmontag des Jahres 1526 erliess die Berner Regierung ein Mandat, das die Beibehaltung des alten Glaubens verlangte; alle geistlichen und weltlichen Beamten wurden auf diesen Erlass beeidigt. Schon am 21. Februar 1526 hatte der Rat von Brugg in einem Schreiben die Berner Regierung gebeten, sie möchte zunächst die sieben Orte mit Zürich zu versöhnen suchen. Sei ein Ausgleich nicht möglich, so solle sie sich den sieben Kantonen, als der Mehrheit der Eidgenossenschaft, anschliessen. Jene Geistlichen, die in Brugg das «Gotteswort» verkünden wollten, wurden vertrieben.

Bald nachher wandte sich die Berner Regierung an das Volk mit der Frage, welchen Glauben es wolle. Brugg antwortete am 14. Mai 1527: «Die überwiegende Mehrheit der Brugger Bürger will bei dem Mandate von Pfingsten 1526, d. h. beim alten Glauben bleiben.»

Fast alle übrigen Gemeinden wünschten aber Aenderung jenes katholischen Mandates, im Einklang mit dem neuen Berner Rat, der mehrheitlich aus Anhängern der Reformation bestand. Die neue Regierung beschloss nun, den Priestern die Ehe zu gestatten, jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Landes. Brugg gab seinen Entscheid am 24. September und zwar trotz des andern Windes, der von Bern wehte, abermals in katholischem Sinne. Die Mehrheit der Bürger beschloss: Wir verharren bei dem von Bern um Pfingsten 1526 ausgegangenen Mandate; welcher Priester sich also verehelicht, wird gleich bestraft wie der, welcher im Konkubinate lebt: er verliert seine Pfründe und sein Amt und soll sich, wie ein anderer Biedermann, von seiner Hände Arbeit ernähren.

Der damalige Leutpriester von Brugg, Hans Lottstetter, fuhr fort, in katholischem Sinne zu lehren. An Allerheiligen 1527 predigte er über die Anrufung der Heiligen. Da erhob sich ein Bauersmann, Hans Wächter aus Veltheim und behauptete, der Leutpriester lege das Gotteswort nicht richtig aus. Der Streit kam zu Ohren der «gnädigen Herren». Beide mussten an der grossen Disputation vom 6. bis 26. Januar 1528 in Bern erscheinen, «daselbs iren spaan usszumachen. Also disputiert der purssman wider den pfarrer. Der pfarrer aber zog den styl by dem hag ab und wolt dem purssman nitt antworten.» (Bullinger, Reformationsgeschichte I, 434). Die zwei andern Brugger Priester, die mit Lottstetter an der Disputation erschienen, waren eben-

[1]) Die Grundlage unserer Skizze bilden die zwei Schriften von *S. Heuberger:* Geschichte der Stadt Brugg bis zum Jahre 1415. Brugg 1900, und: Die Einführung der Reformation in Brugg. Ein Beitrag zur Geschichte der Berner Reformation. Brugg 1888. Ferner: 36.—41ster Jahresbericht über den kath. Verein für inländische Mission in der Schweiz (1899—1904). Endlich Protokolle und Aktenstücke im Pfarrarchiv.

falls Gegner der Reformation. Der Ausgang des Glaubensgespräches ist bekannt: die Berner Regierung beschloss, den katholischen Kultus zu verbieten und die Reformation einzuführen. Nun hatte Brugg einen schweren Stand. Die Regierung verlangte, dass auch seine Kirche reformiert werde. Zudem waren alle Kirchgemeinden und deren Geistliche in der Umgebung Freunde der Neuerung oder nahmen sie wenigstens ohne jeden Widerstand an.

Am 23. Februar 1528, am Sonntag Invocavit, riefen die Glocken der Nikolauskirche in Brugg die stimmfähigen Bürger der Stadt mit ehernem Munde in ihr Gotteshaus. Mit ernstem Blicke mochten die Versammelten auf die Bilder und Altäre sehen, die nun zerstört, und auf das ewige Licht, das ausgelöscht werden sollte. So verlangte es das bernische Reformationsmandat vom 7. Februar 1528. Vor der Gemeinde standen die Gesandten der Berner Regierung und erklärten ihr, wie die Neuerung solle durchgeführt werden. Sie forderten eine Abstimmung; einen Zwang wolle die Regierung nicht ausüben; wenn die Mehrheit beim alten Glauben zu bleiben wünsche, so werde sie Prädikanten schicken, welche die Leute aufklären sollten. Die Boten des Rates von Bern mögen wohl ihre ganze Beredsamkeit aufgeboten haben — die Macht des alten Glaubens war noch zu gross: bei der Abstimmung ergab sich ein Mehr von fünf Stimmen für den alten Glauben.

Arge Zwietracht entstand jetzt unter den Bürgern. Am gleichen Tag fanden auch in der Umgebung Abstimmungen statt und überall, mit Ausnahme der Stadt Lenzburg, wurde die Reformation angenommen. Da stellten etliche «gute Freunde» den Bruggern die Gefahr vor, in die sie sich durch Widerstand gegen die Obrigkeit begeben und wiesen darauf hin, dass sie allein die Sache doch nicht aufhalten könnten. Das wirkte. Die Freunde des alten Glaubens wurden nochmals zusammengerufen. «*Mit weinenden ougen*» *stimmten sie endlich der Reformation zu.* Man besuchte noch eine hl. Messe — dann wurde sie abgeschafft. «Da verschied die mäss. Demnach nam man die bilder hupschlich us der Kilchen und mit grossem truren, und wurdent in unsers Spitals Capell ghalten und wol vermachet.» Was aus ihnen geworden, ist nicht überliefert. Ebenso fehlt eine Nachricht über das Schicksal der Brugger Geistlichen. An Stelle der Messe trat die Predigt, die zuerst wöchentlich viermal gehalten wurde. Bald nach der Durchführung der Reformation kamen die Brugger in den Fall, mit Leib und Gut gegen die Religion kämpfen zu müssen, von der sie sich so schwer losgesagt hatten. Es war im ersten und zweiten Kappelerkriege. Nach dem für die Reformierten unglücklichen Ausgang des letztern kam es ihnen zu gut, einen so mächtigen Herrn und Beschützer zu haben, wie Bern war. Denn so konnten die siegreichen katholischen Orte nicht daran denken, die Wiederherstellung des alten Glaubens zu verlangen. Aber das mächtige Bern kümmerte sich bald nichts mehr um die alten Rechte der Stadt. Während sie bisher ihren Seelsorger dem Kloster Königsfelden präsentiert und vom Bischof in Konstanz hatte bestätigen lassen, erlaubte ihr jetzt Bern keine eigene Wahl mehr, sondern schickte ihr den Prädikanten. Nach wiederholtem Verwenden der Stadt für «ihre alte Freiheit» bekamen sie ihr früheres Recht zurück. (1558). Aber erst die grosse Revolution brachte volle Befreiung von der bernischen Junkerherrschaft.

Seit jenem 23. Februar 1528 blieb der katholische Kultus in Brugg Jahrhunderte lang begraben. Erst im 19. Jahrhundert siedelten sich hier wieder Katholiken an. Die Zeit der Aufklärung im 18. Jahrhundert hat Brugg den Namen «*Prophetenstädtchen*» verliehen, besonders weil so viele Geistliche aus ihm hervorgingen. Das gilt schon von seiner katholischen Zeit. Und um die Mitte des 18. Jahrhunderts soll Brugg sogar einmal 44 seiner Söhne als protestantische Pfarrer ins Land geschickt haben.[1]) Dass dieser Ehrenname der Stadt erhalten blieb, dafür sorgten eine Reihe prophetisch veranlagte Männer, wie Johann Georg Zimmermann (1728 bis 1795), ein selbst von europäischen Höfen konsultierter Arzt und Schriftsteller; die helvetischen Minister der Künste und Wissenschaften Albert Rengger (1764—1835) und Philipp Albert Stapfer (1766—1840); endlich Abraham Emanuel Fröhlich (1796—1865), der bedeutendste Fabeldichter der deutschen Litteratur.

(Schluss folgt.)

Brugg. *J. Troxler*, Vikar.

[1]) «Diese intensive Hingabe an das Wort Gottes», meint ein Sohn Bruggs, «habe bewirkt, dass jeder sich für seinen eigenen Pfarrer hielt so sehr, dass in neuerer Zeit selten mehr als neun, aber selbst mit Einschluss der Kirchenpflege nie mehr als zwölf Männer sich zur Sonntagspredigt einfänden. («Die Schweiz», V. Jahrg. Zürich, 1901, S. 129 f.)

Kirchen-Chronik.

Eidgenossenschaft. **Zürich.** Der kantonale Verband des Volksvereins hat sich am 15. Mai konstituiert und seinen Vorstand, bestehend aus 15 Mitgliedern gewählt. Präsident ist hochw. Herr Pfarrer Meier in Uster.

Bern. Für die zahlreichen Katholiken, welche im Tal der Suze zwischen Biel und Sonceboz zerstreut wohnen, wird auf einer Anhöhe zwischen Reuchenette und Pery eine Kapelle gebaut.

Luzern. Samstag den 13. Mai begieng der hochw. Chorherr *Wilhelm Roos* von Schüpfheim im Kreise seiner Mitbrüder an der Stiftskirche zu Beromünster sein goldenes Priesterjubiläum.

— Mittwoch den 17. Mai weihte der hochw. Bischof Leonhard die Kapelle des Kantonsspitales und tags darauf die Kirche der neuerstandenen Erziehungsanstalt Rathausen. In der letztern haben Altäre und Kanzel der alten Klosterkirche im Bruch wieder Verwendung gefunden. Beides sind freundliche Gotteshäuser; möge von denselben der Segen Gottes reichlich auf die Anstalten ausströmen, welchen sie dienen. Mögen die Kranken und ihre Pflegerinnen beim göttlichen Arzte, der in ihrer Mitte weilt, Trost und Erquickung finden, wie Professor Meyenberg bei Anlass der Kirchweihe so schön ausführte, und nach den Worten des andern Predigers, Pfarrer Meier in Emmen, die Kinder in Rathausen lernen, in innigem Anschluss an das unblutige Opfer Jesu Christi Gott dem Herrn ihre Gebete darzubringen.

Aargau. Sonntag den 21. Mai hatte die kleine Heerde der Katholiken von Brugg die Freude, der Grundsteinlegung ihres künftigen Gotteshauses beizuwohnen. Sie waren dabei freilich nicht allein; in dichtgedrängten Scharen nahm auch die protestantische Bevölkerung an der Feier teil. Domherr Schürmann nahm als Dekan die Segnung des Grundsteines vor, Professor Meyenberg sprach dabei über die drei Grundpfeiler unseres Denkens und Lebens: Gott, Christus, die Kirche.

St. Gallen. Herr Pfarrer Joseph Anton Bürki in Valens wurde letzten Sonntag von der Kirchgemeinde Wildhaus im Toggenburg zu ihrem Pfarrer gewählt.

— Eine glänzende Rechtfertigung ist den in letzter Zeit so viel angefochtenen Arbeiterinnenheimen und Besserungsanstalten im Kanton St. Gallen zu Teil geworden durch die Berichte der mit dem Untersuch dieser Häuser beauftragten Kommissionen, wobei noch besonders zu beachten ist, dass der Bericht über die Arbeiterinnenheime von einem Protestanten und einem Altkatholiken erstattet wird. Die Verpflegung ist durchgehends gut; die Ueberwachung der Ausgänge erwies sich als notwendig, die Löhne sind die gleichen wie bei Arbeiterinnen, die frei ausserhalb der Anstalt wohnen. Beim «Guten Hirten» war von einer Misshandlung, überhaupt von einer körperlichen Züchtigung keine Spur zu entdecken, und die Kommission fand selbst, angesichts des speziellen Zweckes dieser Anstalt und des interkonfessionellen Asyles in St. Gallen fallen dieselben nicht unter das Fabrikgesetz und bleiben am besten wie bisher unter der Aufsicht des Departementes des Innern. Anschliessend sei hier bemerkt, dass letzten Sonntag den 21. Mai auch in *Kriens* bei Luzern ein Arbeiterinnenheim eröffnet und kirchlich eingesegnet wurde.

Schwyz. Im Kollegium Maria Hilf ist der hochw. Herr Professor Richard Griesser, vormals Pfarrer in Seewen (Kt. Solothurn), an einem Nierenleiden schwer erkrankt. Der liebe Freund, tüchtige Professor und edle Priester wird dem hl. Memento und Opfer seiner Amtsbrüder angelegentlichst em-

pfohlen. Möge der allmächtige Hohepriester dem lieben Kranken Genesung und Hülfe schicken! —

Deutschland. In **Metz** überreichte letzte Woche Kardinal Kopp Kaiser Wilhelm II. das grosse Kreuz des Ordens vom hl. Grabe im Auftrag des Patriarchen von Jerusalem und mit ausdrücklicher Zustimmung des Papstes. Der Fürstbischof von Breslau erinnerte an die hochherzige Schenkung, die der Kaiser den deutschen Katholiken im hl. Lande gemacht hat.

Bei diesem Anlasse waren auch der Erzbischof von Köln, Kardinal Fischer, sowie die Bischöfe von Strassburg und Metz zur kaiserlichen Tafel geladen. Der Kaiser dementierte damit das Märchen von der Ungnade, in welche Bischof Benzler wegen seines Verhaltens im Famecker Kirchhofsstreit gefallen sein sollte. Die französischen Blätter sehen in der Besammlung einiger deutscher Bischöfe in Metz eine Demonstration gegen Frankreich und die kirchenfeindliche Haltung der Regierung desselben und bringen den Vorfall in Beziehung zu dem Vorgehen des deutschen Reiches in Marokko. Jedenfalls kann die Protektoratsstellung Frankreichs im Orient bei dessen jetziger Haltung nur schwer aufrecht erhalten werden. Jüngst hat der Konvent der Franziskanerkonventualen in Konstantinopel, welcher umsonst den französischen Schutz nachgesucht hatte, sich unter das Protektorat von Italien begeben, und ähnliche Schritte sind auch in Palästina teils schon geschehen, teils zu erwarten.

— Zu **Oelenberg** im Elsass wurde Dienstag den 9. Mai die neue Klosterkirche der Trappisten unter Assistenz von 15 Prälaten, darunter 5 Bischöfen, eingeweiht. Die Kirche ist ein prachtvoller Bau im romanischen Stil. Aehnlich wie in den alten Klosterkirchen Burgunds ist auch hier ein grosser Teil des Langschiffes für die Brüder reserviert und durch ein Gitter gegen das Volk abgeschlossen. Aus der Schweiz nahmen die Aebte von Mariastein und Einsiedeln, sowie Vertreter der übrigen Klöster an der Feier Anteil.

Totentafel.

Die schweizerische Benediktinerkongregation und mit ihr Klerus und Volk betrauert den Hinscheid zweier Aebte, die unter wenigen Tagen ohne lange vorhergehende Krankheit im Tode sich gefolgt sind.

Freitag den 19. Mai starb im Pfarrhause zu Rohr bei Breitenbach der hochwürdigste Herr *Vinzenz Motschi* von Oberbuchsiten, Abt des Stiftes *Mariastein-Dürrnberg*, von einer Lungenentzündung hingerafft, während er im Begriffe stand, seine Konventualen auf den verschiedenen Pfarreien des Kantons Solothurn zu besuchen, und schon Dienstag den 23. Mai traf die Nachricht ein, dass auch der hochwst. Abt *Columban Brugger* in Einsiedeln seinen Leiden erlegen sei. Wir hoffen in der nächsten Nummer der Kirchenzeitung den Lebensgang der beiden vielverdienten Männer vorführen zu können und beschränken uns heute auf einige kurze Angaben. Abt *Vinzenz* war geboren zu Oberbuchsiten den 17. April 1839, legte in Mariastein die Gelübde ab am 27. März 1859, wurde Priester 1864, arbeitete sodann in der Stiftsschule als Professor und Rektor derselben bis 1874. Beim Herannahen des Sturmes suchte er für das Kloster eine neue Heimstätte in Ecuador, ohne sie daselbst zu finden. Später war er einige Jahre Beichtiger im Frauenkloster auf dem Gubel, dann Prior zu Delle und bei dem Tode seines hochw. Bruders Carl Motschi im Jahre 1900 wurde ihm die Würde und Bürde eines Abtes auferlegt. Auch von Delle vertrieben fand er mit seinen Brüdern ein neues Heim zu Dürrnberg im Salzburgischen und ein Arbeitsfeld am neuen Kollegium zu Altorf.

Abt *Columban*, einer ursprünglich badischen Familie entstammend, erblickte das Licht der Welt zu Basel am 17. April 1855, besuchte die dortige Privatschule und später das Kollegium zu Einsiedeln. Er bewarb sich um Aufnahme in den dortigen Klosterverband, legte 1873 die Gelübde ab und wurde 1879 Priester. Wegen seiner ausserordentlichen Befähigung für Mathematik wurde er zur weiteren Ausbildung an die technische Hochschule zu Karlsruhe geschickt und lehrte dann an der Stiftsschule Mathematik, Physik und Chemie; daneben war er tüchtiger Musiker; wurde 1892 auch Novizenmeister, 1894 Stiftsdekan und 1895 zum Abte erkoren. In den 10 Jahren seiner Regierung hat er sowohl für den religiösen Geist als auch für die wissenschaftliche Hebung des Convents Grosses geleistet.

R. I. P.

Eine Totenfeier in Mariastein. Im Jahre 1900 in Mariastein die grosse Trauerfeier für hochwürdigsten Herrn Abt Karl Motschi; 1905 schon wieder eine ebenso ergreifende Totenfeier für den hochwürdigsten Herrn Abt *Vinzenz Motschi*. Am 22. Mai wurden die sterblichen Ueberreste des letztern in die Gruft seiner Vorgänger und seiner Mitbrüder versenkt. Die herrlich restaurierte Klosterkirche dient dem Verblichenen als Grabdenkmal. Einen rührenden Ausdruck fand die Feier in der Teilnahme des Volkes und Klerus. Anwesend waren die Aebte von Oelenberg, Disentis, Muri-Gries, die Vertreter der Stifte Einsiedeln und Engelberg, des Bischofes von Basel, Domprobst Eggenschwiler, Regierungsrat Hänggi und viele andere Freunde und Schüler des Verstorbenen. Die ergreifende Trauerrede hielt ein Schüler des Abtes Vinzenz sel., nämlich hochw. Herr Pfarrer Schmidlin in Therwil.

Eine tiefe Wunde hat der Tod seines Abtes dem sonst schon so hart heimgesuchten Mariastein geschlagen. Nicht ohne Tränen konnte man das ergreifende Dankeswort hören, welches hochw. P. Prior Cölestin Weisbek an die Gäste beim Totenmahl richtete. Der Herr, der Wunden schlägt, er wird sie sicher auch wieder liebevoll heilen. Die Trauer steigerte sich noch, als am Ende des Mahles P. Nikolaus von Einsiedeln ein Telegramm vom gefährlichen Zustande ihres Abtes in Einsiedeln mitteilte. Nunmehr bereits gestorben!

Briefkasten.

Nach W. Antwort bezügl. des Messweines folgt in nächster Nummer oder durch Brief.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1905:

Uebertrag laut Nr. 20:	Fr. 15,828.10
Kt. Aargau: Wohlen	„ 220.—
„ Bern: Charneville, Legat von sel. Frl. Veronika Colin	„ 200.—
Kt. Luzern: Stadt Luzern, Legat des sel. Hrn. Dr. Roman Fischer, Augenarzt	„ 500.—
	Fr. 16,748.10

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1905:

Uebertrag laut Nr. 20	Fr. 16,575.—
Kt. Solothurn: Legat von Jgfr. Magdal. Reinhard sel. von und zu Balsthal Fr. 500 (60 Fr. Erbsteuer-Abzug)	„ 440.—
Kt. St. Gallen: Vergabung mit Nutzniessungsvorbehalt	„ 3000.—
	Fr. 20,015.—

c. Jahrzeitenfond:

Uebertrag laut Nr. 20	Fr. 2,995.—
Stiftung einer Jahrzeitmesse für die Diaspora, laut Testat des sel. Hr. Pfarrer M. Hausheer in Aadorf	„ 200.—
	Fr. 3,195.—

Luzern, den 23. Mai 1905. Der Kassier: ***J. Duret***, Probst.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für die Diözese Basel.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land: St. Ursanne Fr. 18, Gretzenbach 17, Ermatingen 18, Saignelégier 32.50, Holderbank 5, Neuenkirch 27, Gebenstorf 20.
Gilt als Quittung.

Solothurn, den 23. Mai 1905. **Die bischöfliche Kanzlei.**

Die hochwürdigen Pfarrämter des Kantons Luzern werden, um von Gott dem Herrn günstige Witterung zu erflehen, mit den Gläubigen am Schluss des Pfarrgottesdienstes das allgemeine Gebet verrichten und sämtliche Priester des Kantons während 14 Tagen, soweit es die kirchlichen Vorschriften erlauben, die Oration «ad petendum serenitatem» (17) einlegen.

Luzern, den 24. Mai 1905.

Da bischöfliche Kommissariat.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ 20 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. — pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

KIRCHENBLUMEN
(Fleurs d'églises)
sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von
A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.
Kostenvoranschlag auf Wunsch. Referenzen zu Diensten.

Anstalt für kirchl. Kunst
Fräfel & Co., St. Gallen
empfehlen sich zur prompten Lieferung von
solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten
Paramenten
sowie aller zum Gottesdienste erforderlichen Artikel, wie
Metallgeräte ○ Statuen ○ Teppichen etc.
zu anerkannt billigsten Preisen
Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Gebrüder Grassmayr
Glockengiesserei
Vorarlberg — Feldkirch — Oesterreich
empfehlen sich zur
Herstellung sowohl ganzer Geläute als einzelner Glocken
Garantie für tadellosen, schönen Guss und vollkommen reine Stimmung.
Billige Preise. — Reele Bedienung.

Gebrüder Gränicher, Luzern
Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik
Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletots, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafröcke von Fr. 25 an
Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. Muster und Auswahlsendungen bereitwilligst.

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Die Erziehungsanstalt
MURI
vormals Hemetschwil
nimmt stets Kinder (Knaben u. Mädchen) auf.
Gebr. Keusch.

CUSTOS
Correspondenz- u. Offertenblatt für den kathol. Klerus. Ganzjährig M. 1.20. Probehefte gratis.
F. Unterberger Verlag, Lindau, (Bayern.)

Schönster Wandschmuck
für Façaden, Kirchen, Altäre,
Grabmonumente etc.
Entwürfe und Ausführung
einfach dekorativer, sowie
hochkünstlerischer Motive
Mosaik per □ m 100 Fr. u. mehr.

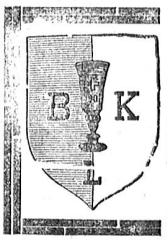

Selbstgekelterte
Naturweine empf.
als
Messwein
Bucher & Karthaus
bischöfl. beeidigte Firma
Schlossberg Luzern

Die 2. bis 4. Auflage der dritten Lieferung von
Homiletische u. katechetische Studien
von A. Meyenberg, Prof. theol.
ist soeben erschienen bei
Räber & Cie., Luzern.
Preis des ganzen Werkes Fr. 13. 50.
Den zahlreichen Besitzern der ersten Auflage offerieren wir solide Originaleinbanddecken für Fr. 1. 75.

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer Weinmarkt, Luzern.

Spahn, Leo XII.I
(vide Kirchenzeitung Nr. 11)
ist zum Preise von Fr. 5.— vorrätig bei
Räber & Cie., Luzern.

Richenthal Kur- & Wasserheilanstalt
Warme u. kalte Bäder (Sool-, Mineral-, Schwefel-, Dampf- u. Kräuterbäder), Güsse, Wickel, Massage etc. Anstaltsarzt. Zahlreiche Heilerfolge. Ruhige, waldreiche Gegend, auch für Erholungsbedürftige sehr geeignet. Eigene Kapelle mit 3 Altären. Prospekte gratis. Fahrpost ab Reiden, (Kt. Luzern). Fuhrwerke. Telephon.

Kirchenteppiche
in grösster Auswahl billigst
bei J. Bosch, (H240Lz)
Mühleplatz, Luzern.

Grosse Auswahl in handgearbeiteten (H 608 Lz)
Kirchenspitzen
zu billigsten Preisen empfiehlt
das Spezialgeschäft für Spitzen
D. Furrer, Pilatusstr. 16 Luzern.

Soeben erschien:
PIUS X
SEINE HANDLUNGEN
U. SEINE ABSICHTEN
GEDANKEN U. ANMERKUNGEN EINES BEOBACHTERS . . . . AUS DEM ITALIENISCHEN ÜBERSETZT. . . . . .
8⁰. (ca. 4 Bogen.) Broschiert Fr. 1. 25.
Mit der vatikanischen Politik hat sich in den letzten Wochen die gesamte Presse lebhafter als je beschäftigt und zwar lediglich auf Grund dieser Broschüre.
Das Büchlein hat allgemein Aufsehen erregt.
Vielfach wird vermutet, dass es der hl. Vater wenigstens indirekt inspiriert hat. Die erste italienische Auflage war in einer Woche vergriffen, und so steht zu erwarten, dass auch die deutsche Ausgabe sehr rasch abgeht.
Bestellungen nehmen entgegen:
Räber & Cie., Luzern.

Weihrauch,
Körner und Pulver, zu Fr. 3.— per Ko.,
Ewig Lichtöl (nicht rauchend)
empfiehlt L. Widmer, Droguist, 14 Schifflände, Zürich.

Die Beicht
mein Trost.
Belehrungs- u. Erbauungsbuch für Hoch und Nieder von Stiftspropst Dr. Joseph Walter, ist soeben erschienen u. zu beziehen durch Räber & Cie., Luzern. Fr. 1,90.

Gläserne Messkännchen
mit und ohne Platten
liefert Anton Achermann,
Stiftssakristan Luzern.

Alte Münzen
(nur Helvetica) kauft einheimischer Sammler wenn conven. zu anständigen Preisen. Allfäll. Offerten mit näherer Angabe der verkäufl. Stücke vermittelt unter No. 123 die Exped. der Schweiz. Kirchenzeitung.

Couvert mit Firma liefern
Räber & Cie., Luzern.